

wurfes. So ist z. B. in Betreff der Anthologie (also auch §. 6. literarische Anthologie) wie auch in der bisherigen Gesetzgebung absichtlich keine haarscharfe Definition über das quantitative Wesen der Anthologie gegeben, da hinterher — wie die Erfahrung satzjam gelehrt hat — in dem speciellen Streitfalle solche Definition trotz aller scheinbaren Ausführlichkeit doch auf den gegebenen Fall nicht so passen will, wie der Gesetzgeber es sich gedacht hatte.

Hier ist also — was das einzig Richtige ist — den Sachverständigen recht eigentlich das Feld eröffnet, auf dem sie sich in ihrem Gutachten zu bewegen haben. Eine trockene Abmessung des quantitativen Verhältnisses wäre wohl das Verkehrteste, was in Betreff der Anthologie festgestellt werden könnte. Wollten doch bekanntlich im vorigen Jahr einige Hamburger Musikverleger in ihrer famosen Petition (s. Börsenblatt 1869, Nr. 43) das System der musikalischen Arrangements, Potpourris und Fantastien soweit freigegeben wissen, daß  $\frac{2}{3}$  (sage zwei Drittel) aller Originalcompositionen nachgedruckt werden dürfe, wogegen nur  $\frac{1}{3}$  eigene Zuthat des Arrangeurs nöthig sein sollte!

Wer nach dem in Nr. 70 gegebenen Beispiele von 50 Liedern eines Werkes 20 oder gar 30 in einer Anthologie abdruckt, hat ganz gewiß den ursprünglichen Verleger beeinträchtigt und wird von den Sachverständigen auch sicherlich zur Entschädigung herangezogen werden. Wer aber „die Loreley, von Silcher“, oder „Morgen muß ich fort von hier“, oder „Zu Strassburg auf der Schanz“ aus drei Hefen Silcher'scher Melodien in ein Turnliedebuch aufnimmt, der würde nach §. 49. künftighin ebenso straffrei sein, wie er nach dem alten §. 4. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 trotz des ganz verfehlten Ober-Tribunals-Erkenntnisses vom 13. Dec. 1860 straffrei bleiben muß, gleichviel ob ein Wiener oder ein Berliner Advocat sich des verlegt sein wollenden Verlegers annimmt.

Der Schwerpunkt zur Beurtheilung des Einzelfalles soll eben nach dem neuen Gesetze im Geiste des Gesetzes zu suchen sein, nicht aber in düstelter Sylbenstecherei. Ein Blick auf die großentheils sehr glücklich gefaßten Bestimmungen in Bezug auf die Werke der bildenden Künste (§§. 59—67.) wird dies bestätigen. Die musikalische Anthologie, überhaupt die Benutzung musikalischer Compositionen ohne Zustimmung des Urhebers fand aber nur in §. 49. ihre besondere Berücksichtigung, soweit sich das Wesen der musikalischen Composition von dem Wesen literarischer Werke im Allgemeinen unterscheidet. — r.

### Zur Geschichte der Pflichteremplare.

Die nachfolgenden Notizen über die verschiedenen in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Ablieferung von Pflichteremplaren theils an Verwaltungs- und Justizbehörden, theils an Hof-, Staats- oder Gymnasialbibliotheken verdanke ich der Güte der Herren Collegen an den betreffenden Orten.

Die Zusammenstellung zeigt die ganze verwunderliche Art und Weise, wie diese Materie im Wege der Gesetzgebung, der Verwaltung oder auch des Herkommens seither behandelt worden ist, aber sie ergibt gleichzeitig auch die Nothwendigkeit einer endgültigen Regulierung. Nachdem die norddeutsche Gewerbeordnung mit allen Einzelbelastungen durch Abgaben und Steuern neben der Gewerbesteuer aufgeräumt hat, müssen wir selbst dafür sorgen, daß nicht durch willkürliche Verwaltungsmaßregeln die allgemein beseitigte Last im Verborgenen wieder auf den Buchhandel gelegt wird.

Mag immerhin, wie es ja in vielen Fällen geschehen ist und geschehen wird, der einzelne Verleger der einzelnen Bibliothek ein Exemplar seines Verlages dediciren, es bleibt dann doch ein Exemplar Anderes und wird auch wahrscheinlich dem Interesse des Verlegers selber nützlich sein, wenn er eben Freieremplare gibt, als

wenn er sich seinen Verlag als Pflichteremplar, wie es vorgekommen ist, polizeilich abfordern lassen muß.

In Anhalt mußten nach §. 7. des provisorischen Preßgesetzes vom 26. December 1850 zwei Exemplare sämtlicher neuer Verlagsartikel unentgeltlich an die herzogliche Staatsregierung eingeliefert werden. Dazu forderte die Polizei ein drittes Exemplar, welches nicht wieder zurückgegeben wurde. Von den beiden ersten ging das eine an die herzogliche Bibliothek zu Dessau.

In Braunschweig war der Buchhandel gesetzlich nicht verbunden, irgend welche Freieremplare zu gewähren, doch wurden auf jedesmaliges besonderes Ansuchen von einzelnen Verlegern einzelne Verlagsartikel gratis an die Bibliothek zu Wolfenbüttel geliefert.

In Bremen bestand bis 1848 die Verpflichtung zur Abgabe von 2 Exemplaren einer jeden Druckschrift über 20 Bogen, von denen eins gestempelt zurückgegeben wurde, an die Polizeidirection; seit jener Zeit besteht die Verpflichtung nicht mehr, ohne daß sie jedoch gesetzlich aufgehoben wäre.

In Hamburg war der Verleger gehalten, von jeder dort entstandenen Druckschrift ein Exemplar an die Stadtbibliothek abzuliefern. Die Zeitschriften erhielt die Polizeibehörde. Auf Ersuchen der Stadtbibliothek verpflichteten sich die dortigen Verleger außerdem noch, die etwa auswärts gedruckten Bücher an dieselbe gratis zu geben. Die eingelieferten Exemplare dienten gleichzeitig als Nachweis des Verlagsrechtes bei etwaiger Infragestellung desselben.

In Lippe-Deilmold existirt keine gesetzliche Verpflichtung zu dieser Abgabe, doch gibt die einzige dortige Verlagsabhandlung freiwillig Freieremplare an die dortige öffentliche Bibliothek und andere Institute des Landes.

In Lippe-Schaumburg gibt es keine Verlagsabhandlung (bis 1848 auch keine Sortimentbuchhandlung).

In Lübeck hat nach §. 5. des Preßgesetzes vom 22. November 1869 der Drucker beziehentlich der Verleger von jeder dort gedruckten oder verlegten Schrift längstens ein halbes Jahr nach dem Erscheinen ein Exemplar unentgeltlich an die Stadtbibliothek abzuliefern.

In Mecklenburg-Schwerin müssen von allen Druckschriften unter 20 Bogen 2 Exemplare an das Polizeiamt abgeliefert werden; wohin dieselben weiter gelangen, ist nicht bekannt, namentlich nicht, daß eine Bibliothek in deren Besitz kommt.

In Mecklenburg-Strelitz werden 2 Exemplare an das Ortsgericht eingereicht. Hiervon geht das eine „zu den Acten“, das andere an die großherzogliche Regierung in Neustrelitz.

In Oldenburg ist die Lieferung von Pflichteremplaren unbekannt. Die Bibliotheken kaufen was sie gebrauchen, namentlich die öffentliche Bibliothek sämtliche Oldenburgica.

Im Königreich Sachsen wurde nach den seither geltenden Bestimmungen ein Exemplar sämtlicher neu erscheinenden Bücher an das königl. Ministerium des Innern geliefert, welches dieselben theils an die Universitätsbibliothek nach Leipzig, theils an die königl. Hofbibliothek in Dresden abgab.

Nach dem jüngst von den Kammern durchberathenen und regierungsseitig angenommenen Preßgesetze fallen die Pflichteremplare von Büchern ganz weg und nur die Einlieferung der Zeitschriften und Zeitungen an die Ortspolizeibehörde ist im preßpolizeilichen Interesse festgehalten.

In Sachsen-Weimar übernahm zur Zeit der „Privilegien“ ein jeder Buchhändler und Buchdrucker mit seinem Privilegium die Verpflichtung, „von allen gedruckten Sachen“ 3 Exemplare an besonders bezeichnete Bibliotheken gratis abzuliefern. Namentlich schrieb das Statut der Universität Jena vom 22. Januar 1591, und das Visitationsdecret vom 21. Juli 1681 für alle Concessionen einer Buchhandlung oder Druckerei die Ablieferung von Pflichteremplaren an die Universitätsbibliothek in Jena, die Bibliotheken zu Weimar und eine dritte öffentliche Bibliothek (Eisenach) vor.

Durch Ministerialrescript vom 31. December 1866 ist diese Bestimmung aufgehoben, dagegen soll den zu Concessionirenden „anempfohlen“ werden, den Bibliotheken zu Weimar und Jena je ein Exemplar ihres Verlages gratis zu liefern.

In Sachsen-Altenburg sind durch das Preßgesetz vom 30. December 1868 sämtliche Pflichteremplare von Zeitschriften und Büchern in Wegfall gekommen. Früher mußte von jeder neuen Druckschrift je ein Exemplar an die Polizeidirection und an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

In Sachsen-Coburg-Gotha besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichteremplaren nicht mehr, doch ertheilt ein herzogliches Decret vom 7. December 1867 den Verwaltungsbehörden die Anweisung, „bei Ertheilung von Concessionen künftighin darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verlagsbuchhändler die Verpflichtung übernehmen, ein Exemplar ihrer Verlagsartikel an die Schloßbibliothek zu Gotha abzuliefern“.

Selbstverständlich dürfte die Concession nicht verweigert werden, wenn der Betreffende die Uebernahme der Verpflichtung ablehnt.